

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an den Grundschulen der Stadt Dorfen, sowie Betreuung in den offenen Ganztagesklassen (5. Tag) der Grundschulen der Stadt Dorfen**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Dorfen folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Betreuung werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Betreuung aufgenommen wird sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in dieser Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Betreuungseinrichtung.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum 15. eines Monats im gesamten Schuljahr (11 Monate) bzw. bei Anmeldung während des Schuljahres für die verbleibende Restzeit zu entrichten.
- (3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Dorfen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden
- (4) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die Betreuung nicht den vollen Monat in Anspruch genommen, so werden keine Gebühren zurückerstattet.
- (5) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsbesuch bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

## **§ 4 Gebühren**

### **Grundschule**

#### **Mittagsbetreuung:**

bis 14.00 Uhr

1 Tag	15,-- €
2 – 3 Tage	30,-- €
4 – 5 Tage	40,-- €

#### **Betreuung in der offenen Ganztagesklasse (5. Tag):**

Kurzgruppe bis 14.00 Uhr 15,-- €

Langgruppe bis 16.00 Uhr 30,-- €

## § 5 Verpflegung

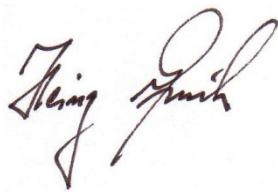
1. Die Verpflegungskosten sind als 11-monatige Pauschale berechnet.
2. Die Verpflegungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand kalkuliert.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Stadt Dorfen vom 1.3.2016 außer Kraft.

Stadt Dorfen, den 12.11.2018



Grundner  
1. Bürgermeister